

Einrichtung einer notifizierenden Behörde im Bereich der Bauprodukte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
 Laufendes Finanzjahr: 2013
 Inkrafttreten/ 2013
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Einrichtung der notifizierenden Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Vorlage eines Bundesgesetzes zur Einrichtung einer notifizierenden Behörde für die Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- Umsetzung der Anforderung gemäß Artikel 40 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- Festlegung der Verfahren und Kosten für die Notifizierung

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	2013	2014	2015	2016	2017
Einzahlungen	37.870	7.800	7.800	7.800	7.800
Auszahlungen	54.914	30.621	31.114	31.616	32.128
Nettofinanzierung	-17.044	-22.821	-23.314	-23.816	-24.328

Durch die vorgesehenen Gebühren, die für die Notifizierungsverfahren kostendeckend kalkuliert wurden, ist zu erwarten, dass der Aufwand dafür gedeckt ist. Nicht gedeckt sind die für den Erfahrungsaustausch zwischen den notifizierenden Behörden nach Artikel 54 Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die innerstaatliche Koordination und die Administration der Meldepflichten nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 305/2011 notwendigen Aufwendungen. Im ersten Jahr ist mit dem größten Arbeitsaufwand zu rechnen (alle Stellen müssen neu notifiziert werden), in den weiteren Jahren werden nur die Änderungen zu notifizieren sein (Rückgang der Notifizierungstätigkeit auf ca. 20 %). Die Koordinierung bzw. die Vertretung in Brüssel wird jedoch gleich bleiben und eventuell ansteigen (delegierte Rechtsakte).

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen (Festlegung der notifizierenden Behörde und der verfahrensrechtlichen Bestimmungen) leiten sich aus Kapitel VII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B VG und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
Einrichtung einer notifizierenden Behörde im Bereich der Bauprodukte gemäß der
Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Problemanalyse

Problemdefinition

- * Einrichtung einer notifizierenden Behörde ist unionsrechtlich erforderlich
- * Dies fällt grundsätzlich in die Verfassungskompetenz der Länder
- * Probleme der Länder bei der fristgerechten Umsetzung (Landtagswahlen)
- * Bestehende Notifizierungstätigkeit des Bundes vorhanden
- * Nachteil für die österreichische Wirtschaft bei nicht fristgerechter Einrichtung der notifizierenden Behörde
- * Unmittelbar betroffen sind die 32 Stellen, die derzeit nach der Richtlinie 89/106/EWG notifiziert sind, mittelbar betroffen die Hersteller von Bauprodukten, die die Tätigkeit einer notifizierten Stelle benötigen

Nullszenario und allfällige Alternativen

- * Zwang für die einheimische Wirtschaft, bei Bedarf notifizierte Stellen aus anderen Mitgliedstaaten der EU zu verwenden
- * Verletzung einer unionsrechtlichen Verpflichtung zur Nennung einer notifizierenden Behörde
- * Verpflichtung der Länder zur Erlassung von landesrechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der notifizierenden Behörde

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

In die nationale Umsetzung sind keine Studien eingeflossen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2015

Im Rahmen der internen Evaluierung ist zu prüfen, ob die Ressourcen für die Tätigkeiten im Rahmen der Notifizierung ausreichen. Gleichzeitig ist unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben und deren Entwicklung die Prüfung der Zweckmäßigkeit des Notifizierungsverfahrens zu beurteilen.

Ziele

Ziel 1: Einrichtung der notifizierenden Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit ist keine notifizierende Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 in Österreich vorhanden	Einrichtung einer notifizierenden Behörde beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, welche die eingereichten Anträge verwaltungsökonomisch behandelt

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Beitrag zu Wirkungsziel 2 der UG 40:

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes

Maßnahmen

Maßnahme 1: Vorlage eines Bundesgesetzes zur Einrichtung einer notifizierenden Behörde für die Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Beschreibung der Maßnahme:

Einrichtung einer notifizierenden Behörde für die Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Festlegung des Notifizierungsverfahrens

Festlegung von Gebühren

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit sind keine Regelungen über die notifizierende Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und daher auch keine Festlegung der Verfahren für die zu notifizierenden Stellen vorhanden	Benennung einer notifizierenden Behörde nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und Festlegung der Verfahren für die Notifizierung von Stellen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

	2013	2014	2015	2016	2017
Erträge	37.870	7.800	7.800	7.800	7.800
Aufwendungen	54.914	30.621	31.114	31.616	32.128
Nettoergebnis	-17.044	-22.821	-23.314	-23.816	-24.328

Erläuterung:

Durch die vorgesehenen Gebühren, die für die Notifizierungsverfahren kostendeckend kalkuliert wurden, ist zu erwarten, dass der Aufwand dafür gedeckt ist. Nicht gedeckt sind die für den Erfahrungsaustausch zwischen den notifizierenden Behörden nach Artikel 54 Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die innerstaatliche Koordination und die Administration der Meldepflichten nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 305/2011 notwendigen Aufwendungen. Im ersten Jahr ist mit dem größten Arbeitsaufwand zu rechnen (alle Stellen müssen neu notifiziert werden), in den weiteren Jahren werden nur die Änderungen zu notifizieren sein (Rückgang der Notifizierungstätigkeit auf ca. 15 bis 20 %). Die Koordinierung bzw. die Vertretung in Brüssel wird jedoch gleich bleiben und eventuell ansteigen (delegierte Rechtsakte).

Erläuterung der Bedeckung:

BFRG/BFG

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder/Gemeinden.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder/Gemeinden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die Verpflichtung zur Antragstellung auf Notifizierung ändert sich für die betroffenen Stellen nicht. Es sind nur durch das Gesetz vorgegebenen Gebühren für die Notifizierung zu entrichten. Die Summe für alle betroffenen Stellen liegt weit unterhalb von 100.000 Euro. Weitere Informationsverpflichtungen für die betroffenen Stellen sind unmittelbar durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegeben.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Derzeit sind in Österreich auf diesem Sektor 32 Stellen tätig.

Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung

Derzeit sind in Österreich auf diesem Sektor 32 Stellen tätig.